

A.14.62.0

BRE

KOPIE auch an:
Original bei: Handel

183/155

Cuba
S-C.41. ~~111-0~~ 111-0Telegramm Nr. 1 (ch.)

Bern, den 7. Januar 1965 10h30

Ambasuisse

H a v a n n a .aa
3

Von Handel. Betrifft Euer Kabel Nummer 1. Wir bitten Euch, wie folgt zum kubanischen Begehren bei Anlass Verlängerung des Handelsabkommens trotz Meistbegünstigung Sondervorteile zugunsten von Entwicklungsländern vorzubehalten, Stellung zu nehmen: Die Schweiz hat volles Verständnis für das Bestreben der Entwicklungsländer, den gegenseitigen Handel allenfalls durch Einräumung von Präferenzen unter sich zu fördern. Sie hat deshalb an Genfer Welthandelskonferenz der diesbezüglichen Empfehlung A.III.8 zugestimmt und in der Schlussakte eine entsprechende Erklärung zu Protokoll gegeben. Der relevante Passus dieser Empfehlung (Absatz IV b) lautet: "Que les règles régissant le commerce mondial comportent des dispositions ... qui permettent notamment aux pays en voie de développement de s'accorder réciproquement des concessions dont ils ne feraient pas bénéficier les pays développés ...". Es wird somit empfohlen, dass die geltenden Welthandelsregeln, gemeint sind vor allem die GATT-Bestimmungen, in dem Sinne abgeändert werden dass unter bestimmten genau festzulegenden Voraussetzungen die Entwicklungsländer sich, ungeachtet der Meistbegünstigungsklausel, gegenseitig Sondervorteile einräumen können. Die Ausarbeitung entsprechender Bestimmungen wird nunmehr im Rahmen der neuen Welthandels- und Entwicklungsgremien einerseits und des GATT andererseits an die Hand genommen werden müssen. Die Schweiz ist bereit, an diesen Arbeiten in konstruktivem Sinne teilzunehmen. Sobald diese Regeln bestehen und in Kraft gesetzt werden können, sind wir bereit, ihnen im Text des bilateralen Handelsabkommens Rechnung zu tragen.

Original ging an Handel

A. 28

Dodis



- 2 -

Wir fügen zu Eurer persönlichen Orientierung bei, dass wir unter keinen Umständen bereit wären, das Ergebnis dieser sicher sehr langfristigen Arbeiten durch verfrühte und unpräzisierte Anerkennung eines Rechtes der kubanischen Regierung, die vertragliche Meistbegünstigung zu durchbrechen, zu präjudizieren. Die Schaffung eines derartigen Präzedenzfalles würde Auswirkungen haben, die über bilaterales Verhältnis Schweiz/Kuba hinausreichen. Kuba sollte umsomehr bereit sein, dieses Begehren fallen zu lassen, als Vertrag ja nur um ein weiteres Jahr verlängert wird und der von ihm angestrebte Grundsatz sich nur dann auswirken kann, wenn er multilateral verankert wird und Kuba von heute bestehenden GATT-Verpflichtungen entsprechend entbindet.

Mit Ihrem Vorschlag zu Punkt 2 betreffend Bereitschaft dreijähriger Verlängerung ab Dezember 1965 unter Voraussetzung skizzierter Lösung im Nestlé-Fall einverstanden.

Politisches